



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 182**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 22. Juli 2020**

ANLAGE **1 Band Kopien**

Berlin, 02. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 22. Juli 2020 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung sämtlicher vorliegender Informationen zu Wirecard von Januar 2018 bis Mai 2020, insbesondere

- Kommunikation mit Vertretern von Wirecard, darunter Klaus-Dieter Fritsche, Herr zu Guttenberg, Alexander von Knoop, Jan Marsalek und Burkhard Ley
- sämtliche Informationen zu Treffen mit Wirecard-Vertretern, darunter interne Kommunikation, Vermerke, Gesprächsvorbereitungen, Leitungsvorlagen, Sprechzettel und Kommunikation mit anderen Behörden, darunter das BMF.

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten Zugang zu den unter I. aufgeführten Dokumenten.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt (II.).
3. Die Kosten des Verfahrens werden auf 15,00 EUR festgesetzt. (III).

Gründe:

I.

Sie erhalten gemäß § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu der folgenden, im Bundeskanzleramt vorhandenen Information:

Lfd -Nr.	Aktenzeichen	Ban d	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
1	413-65109-Ch 1		03.09.2019	E-Mail zu Guttenberg an Abteilungsleiter 4 Bundeskanzleramt	Teilweise Schwärzung personenbezogener Daten
2	413-65109-Ch 1		08.09.2019	E-Mail Abteilungsleiter 4 BK-Amt an zu Guttenberg im Nachgang einer China-Reise der Bundeskanzlerin	Teilweise Schwärzung personenbezogener Daten und Teilweise versagt gem. § 3 Nr. 1a IFG
3	413-65109-Ch 1		11.09.2019	E-Mail Abteilungsleiter 4 Bundeskanzleramt an Botschafter von Goetze	Schwärzung, da teilweise nicht einschlägig
4	413-65109-Ch001	84	10.03.2020	Schreiben von Herrn Ole von Beust an AL 4	Teilweise Schwärzung personenbezogener Daten
5	413-65109-Ch001	84	18.03.2020	Antwortschreiben AL 4 an Herrn Ole von Beust, abgesandt am 18. März 2020	
6	433-55115-Ba-032	32	27.11.2018	E-Mail von Wirecard an das Büro der Bundeskanzlerin – Anfrage für ein Gespräch von Herrn Dr. Markus Braun, Vorstandsvorsitzender von Wirecard, mit der Bundeskanzlerin	Teilweise Schwärzung personenbezogener Daten
7	433-55115-Ba-032	32	10.01.2019	Vorlage für die Leiterin des Büros der Bundeskanzlerin zur Anfrage von Wirecard für ein Gespräch mit der Bundeskanzlerin	

Lfd-Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
				(inkl. Kopie der Vorlage für die Büroleiterin des Chefs des Bundeskanzleramts sowie Verfügungsfassung)	
8	433-55115-Ba-032	32	22.01.2019	E-Mail des Abteilungsleiters 4 des Bundeskanzleramts an Wirecard zur Anfrage des Unternehmens vom 27. November 2018 für ein Gespräch von Herrn Dr. Markus Braun, Vorstandsvorsitzender von Wirecard, mit der Bundeskanzlerin	Teilweise Schwärzung personenbezogener Daten
9	433-55101-Ba-039	8	23.08.2019	E-Mail des Bundesministeriums der Finanzen (Referat VII B5) an Referat 433 des Bundeskanzleramts mit öffentlichen verfügbaren Informationen zu Wirecard	
10	433-55101-Ba-039	8	02.09.2019	E-Mail des Herrn Klaus-Dieter Fritsche an das Vorzimmer des Abteilungsleiters 4 des Bundeskanzleramts zur Vereinbarung eines Termins mit Vertretern von Wirecard am 11. September 2019	Teilweise Schwärzung personenbezogener Daten
11	433-55101-Ba-039	8	06.09.2019	Vorlage für Abteilungsleiter 4 des Bundeskanzleramts zur Vorbereitung des Treffens mit Vertretern von Wirecard am 11. September 2019	
12	433-55100-Ba033	17	14.05.2020	E-Mails zwischen Wirecard und dem Vorzimmer des Abteilungsleiters 4 des Bundeskanzleramts zur Vereinbarung des Telefonats am 20. Mai 2020	Teilweise Schwärzung personenbezogener Daten
13	433-500000-Fi041 433-55100-Ba033	17	15.05.2020	Vorlage für Abteilungsleiter 4 des Bundeskanzleramts zur Vorbereitung des Telefonats mit Wirecard am 20. Mai 2020 (inkl. Kopie der Verfügungsfassung)	

Lfd -Nr.	Aktenzeichen	Ban d	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
14	433-55115-Ba-032	32	24.01.2019	E-Mail von Wirecard an Abteilungsleiter 4 des Bundeskanzleramts	Teilweise Schwärzung personenbezogener Daten

Der Zugang wird Ihnen durch Übersendung einfacher Kopien als Anlage zu diesem Bescheid gewährt.

In den **Dokumenten lfd. Nrn. 1, 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 14** wurden personenbezogene Daten geschwärzt. Konkret handelt es sich hierbei um E-Mail-Adressen bzw. interne Rufnummern sowie den Namen von Mitarbeiterinnen aus dem Büro des Herrn Dr. Markus Braun. Wir gehen davon aus, dass diese Daten nicht von Ihrem Antrag umfasst sein sollten, da Zugang hierzu nicht nach § 7 IFG explizit beantragt wurde.

Im **Dokument lfd. Nr. 3** wurden zwei Schwärzungen vorgenommen, hierbei handelt es sich um nicht Wirecard betreffende außenwirtschaftliche und außenpolitische Themen

II.

Im Übrigen ist Ihr Antrag abzulehnen.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, soweit dem Informationszugang nicht die Versagungsgründe der §§ 3 ff. IFG entgegenstehen.

- A.** Letzteres ist teilweise für das **Dokument lfd. Nr. 2** der Fall, soweit dieses die Information enthält, mit wem das jeweilige Gespräch geführt wurde.

Dem von Ihnen beehrten Informationszugang steht teilweise der Schutz internationaler Beziehungen (§ 3 Nr. 1 lit. a IFG) entgegen.

Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann (§ 3 Nr. 1 lit. a IFG). Geschützt sind hierdurch die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen und die internationale Verhandlungsfähigkeit der Bundesregierung. Damit hat der Gesetzgeber der Sensibilität und hohen Schutzbedürftigkeit internationaler Beziehungen Rechnung getragen. Ob ein Nachteil für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem auswärtigen Staat bzw. für internationale Verhandlungen eintreten kann, hängt davon ab, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik im Verhältnis zu diesem Staat verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29.10.2009, Az.: 7 C 22/08).

Die Entscheidung, ob die Freigabe der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann oder wann und wie lange die Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt sein könnte, erfordert eine prognostische Einschätzung, die grundlegende politische Fragen, insbesondere die (außen-)politische Strategie der Bundesregierung betrifft. Hierbei steht dem Bundeskanzleramt als betroffene und informationspflichtige Stelle eine gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Einschätzungsprärogative zu.

In Ausübung dieser Einschätzungsprärogative wird der Zugang zur Information, mit wem auf chinesischer Seite die Bundeskanzlerin das Thema Wirecard angesprochen hat – eine für die außenpolitischen Beziehungen sensible Information – zum Schutz der notwendigen Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen versagt.

Die Vertraulichkeit der Beratungen auf hoher und höchster politischer Ebene ist entscheidend für den Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Vertrauensgrundsatz gehört zu den internationalen Gepflogenheiten. Wenn einseitig bestimmte Informationen zu und aus einem Gespräch oder Schriftverkehr herausgegeben würden, so könnte sich dies negativ auf die Beziehungen und das Vertrauensverhältnis zu dem betreffenden ausländischen Staat auswirken. Ein unvoreingenommener Austausch und die damit verbundene

Fortentwicklung der deutschen Außenpolitik wäre dann nur noch auf langwierigere, weniger erfolgreiche Art und Weise oder im Einzelfall auch gar nicht mehr möglich.

- B.** Offenbleiben kann, ob einschlägige Informationen der Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt vorhanden sind, da einer Auskunft jedenfalls der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG entgegen würde.

Gem. § 3 Nr. 8 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wahrnehmen.

Sie haben Ihren Antrag auf Informationszugang zwar nicht beim Bundesnachrichtendienst, sondern beim Bundeskanzleramt gestellt. Sofern jedoch im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht des Bundeskanzleramtes über den Bundesnachrichtendienst einschlägige Informationen im Sinne Ihrer Anfrage angefallen wären, wäre auch insoweit der Zugang gemäß § 3 Nr. 8 IFG zu versagen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 2016, Az. 7 C 18.14, schließt diese Bereichsausnahme den Zugang zu nachrichtendienstlichen Unterlagen umfassend aus, ungeachtet der Behörde, bei der der Antrag gestellt wird. Der vom Gesetzgeber bezweckte lückenlose Schutz der Tätigkeit der Nachrichtendienste gebietet die Erstreckung des Versagungsgrunds auch auf das Bundeskanzleramt, bei dem wegen seiner Aufgabe als Fachaufsichtsbehörde und Koordinierungsstelle über die Nachrichtendienste typischerweise größere Mengen nachrichtendienstlicher Informationen anfallen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

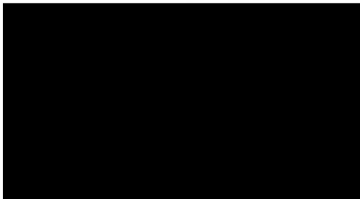
Die Gebühr bemisst sich bei Herausgabe von Abschriften nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Hier ist ein Gebührenrahmen von 15,00 bis 125,00 EUR vorgesehen.

Die Höhe der konkreten Gebühr bemisst sich nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands wird die Gebühr auf die Mindestgebühr von 15,00 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Gebühr in Höhe von 15,00 EUR unter Angabe des Kassenzzeichens: „1180 0514 8207 IFG-Anfrage In 2020 NA 182“, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank – Filiale Leipzig zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Den Widerspruch können Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einlegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.

2. Referate 213, 412, 413, 433, 713 und 722 haben mitgezeichnet